

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Bebauungsplan Nr. 145 "Kurfürstenstraße - Glanemanns Weg", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau

Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.04.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 145 "Kurfürstenstraße - Glanemanns Weg", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau, beschlossen. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB.

Das Plangebiet liegt südwestlich des Glanemanns Wegs und umfasst die Flurstücke 470, 471, 472 und 473 der Flur 1 der Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 "Kurfürstenstraße - Glanemanns Weg", 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Gronau, ist aus der nachfolgenden Planzeichnung (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der v. g. Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Bekanntmachung des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Für den o. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau (Westf.) wird die gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vorgeschriebene öffentliche Auslegung durchgeführt. Ziel der Planung ist eine Ausweitung des allgemeinen Wohngebiets zu Lasten einer privaten Grünfläche. Da hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes nebst der Begründung in der Zeit

vom 21. Mai 2010 bis zum 21. Juni 2010 (einschließlich)

im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Stadtplanung, Konrad-Adenauer-Straße 1, 48599 Gronau, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt, und zwar:

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem vereinfachten Aufstellungsverfahren von einer Umweltprüfung abgesehen wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

48599 Gronau, 10. Mai 2010

Der Bürgermeister
Holtwisch